

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.24 vom 29. Juni 2022

BS Appellationsgericht, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.24 du 29 juin 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.24 del 29 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung bzw. Fortsetzung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

2.1 Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Als weiteren Haftgrund nennt Art. 221 Abs. 2 StPO die Ausführungsgefahr. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Diese Voraussetzungen sind im Haftbeschwerdeverfahren zu überprüfen. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind hingegen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel in der Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft sowie die angeblich unzumutbaren Haftbedingungen, weshalb diesbezüglich nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.2 Die Vorinstanz hat einen dringenden Verdacht auf mengenmässig qualifizierten Betäubungsmittelhandel angenommen. Der dringende Tatverdacht wird in der Beschwerde nicht thematisiert und ist daher durch die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zu Recht als unbestritten bezeichnet worden.

2.3 Als Haftgrund hat die Vorinstanz Fluchtgefahr angenommen. Auch gegen diese Annahme hat sich der Beschwerdeführer nicht zur Wehr gesetzt. Sie ist denn auch klar gegeben: Der Beschwerdeführer hat im Falle eines Schuldspruchs mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe sowie ■ als Kolumbianer mit spanischer Staatsangehörigkeit ohne familiäre Verbindungen in der Schweiz ■ mit einer Landesverweisung zu rechnen, weshalb zu befürchten ist, dass er nach einer Haftentlassung ins Ausland fliehen oder untertauchen würde.

2.4 Mit der vorliegenden Haftbeschwerde wird die Verhältnismässigkeit der Haftverlängerung bestritten. Unter diesem Titel ist zu prüfen, ob die Dauer der ausgestandenen Untersuchungshaft nicht in grosse Nähe der bei einem Schuldspruch zu erwartenden Strafe rückt (BGE 124 I 208, E. 6). Dies ist aufgrund der gravierenden Vorwürfe im Bereich der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz bei einer rund 15 Monate dauernden Untersuchungshaft noch nicht der Fall. Zu beachten ist hierbei auch der angenommene spezielle Haftgrund der Fluchtgefahr, denn diese ist regelmässig bis zum Haftantritt gegeben, wogegen der Haftgrund der Kollusionsgefahr nach der Durchführung einer Konfrontationseinvernahme entfallen kann. Im Weiteren kann eine Haft die zulässige Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird, wobei sowohl das Verhalten der Justizbehörden als auch dasjenige des Inhaftierten in Betracht gezogen werden müssen. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (BGE 133 I 270 E. 3.4.2). Vorliegend ist nicht zu erkennen, dass das Verfahren nicht vorangetrieben würde. Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, die Staatsanwaltschaft habe in ihrem Haftverlängerungsantrag vom 10. Januar 2022 die Haftverlängerung damit begründet, es seien noch mehrere Personen (darunter die Namen [...], [...] und [...]) einzuvernehmen, was dann aber gar nicht erfolgt sei, erweist sich als aktenwidrig: Die genannten Personen werden im Haftverlängerungsantrag zwar erwähnt, es wird aber ausgeführt, nach der Sichtung der umfangreichen Akten werde zu entscheiden sein, ob noch weitere Abklärungen, Ermittlungen und/oder Einvernahmen notwendig seien. Auch ging die Staatsanwaltschaft neben Kollusionsgefahr schon damals auch von Fluchtgefahr aus, woran die Durchführung noch ausstehender Befragungen nichts geändert hätte. Dass die Anklageschrift inzwischen in Teilen erstellt ist und sich die Staatsanwaltschaft einige Wochen Zeit ausbedingt, die Anklageschrift fertigzustellen, die Akten zu paginieren und das Inhaltsverzeichnis zu erstellen, zeigt, dass das Verfahren kurz vor der Überweisung ans Strafgericht steht.

Die verlängerte Untersuchungshaft erweist sich somit als verhältnismässig, und es stehen auch keine Ersatzmassnahmen zur Verfügung, welche die Fluchtgefahr zuverlässig bannen könnten.

2.6 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat für das Haftbeschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Da er die Eingaben persönlich bzw. wohl mithilfe einer Drittperson, nicht aber eines Anwalts, verfasst hat, muss sich dieser Antrag auf die ordentlichen Verfahrenskosten beziehen. Da Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) keine definitive Befreiung von den Kosten garantiert, können die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO selbst dann auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sind (BGer 6B_847/2017 vom

E. 7

Februar 2018 E. 5).

3.2 Die Regelung der Kostenfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren

abschliessenden Behörde in Beachtung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810] auf CHF 500.■, einschliesslich Auslagen, festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.